



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock'n'Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



Satzung des Tanzsportclub Grün-Gelb Neu-Anspach e. V.

in der Fassung der von der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beschlossenen Änderungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Tanzsportclub Grün-Gelb Neu-Anspach e. V.
und hat seinen Sitz in Neu-Anspach.
Er wurde am 1. 6. 1981 gegründet und am 11.08.1983 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1524 beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Tanz- und Turniertanzsportes und der damit verbunden körperlichen Er-
tüchtigung aller Altersstufen unter besonderer Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des III. Abschnittes der Ab-
gabenordnung (§§ 51-68 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen sowie die
Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Turniertanzsport verwirklicht. Dies schließt die Teilnahme an bzw. die
Durchführung von Tanzsportturnieren ein. Anspruch auf das vom Verein geförderte Turniertraining mit
Trainer/in haben nur die Turnierpaare, die auch für den Verein starten.
4. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - c) Deutschen Tanzsportverband e.V.
 - d) Hessischen Rock' n' Roll Verbandes e.V.
 - e) Deutschen Rock'n'Roll und Boogie Woogie-Verbandes e.V.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ge-
winnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsport-
verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung
finden.



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock'n Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: **Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31**
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Grün-Gelb.
2. Der Verein verleiht besondere Auszeichnungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder als aktive Mitglieder oder passive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Weltanschauung werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
5. Passiv-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Trainingsstunden, jedoch Anspruch auf die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen.

§ 5 a

Kurzmitgliedschaften

1. Für besondere, konkret bezeichnete Angebote des Vereins werden längstens für die Dauer von drei Monaten sog. Kurzmitgliedschaften eingeräumt. Die jeweiligen Beiträge sowie der Zahlungsrhythmus werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Kurses um 24 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Kurzmitglieder dürfen nur an dem jeweiligen Kursangebot teilnehmen. Ihre übrigen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Satzung. Eine Kurzmitgliedschaft ist auch mehrfach möglich. Sofern vereinsseitig angeboten, können Kurzmitgliedschaften parallel ausgeübt werden.
2. Für die Kurzmitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Ein Übergang in eine reguläre Mitgliedschaft (§ 5) ist jederzeit möglich. Dabei ist die übliche Aufnahmegebühr zu entrichten.



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock 'n Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig, hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Gleiches gilt für den Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit fälligen Zahlungen im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung ruht das Mitgliedsverhältnis.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
Im Falle des Ausschlusses dürfen besondere Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt,
 - für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Beitragsermäßigungen, Beitragsbefreiungen oder sonstige Sonderregelungen zur Beitragserhebung zu treffen.
 - für einzelne Mitglieder aufgrund besonderer Leistungen für den Verein oder aus anderen Gründen auf jeweiligen Antrag Beitragsbefreiungen, Beitragsermäßigungen oder Stundungen zu beschließen.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst 10 EUR für jede schriftliche Mahnung eingefordert werden.
3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht an der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock'n Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, auf dem Postweg oder per E-Mail einberufen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) ggf. die Neuwahl des Vorstands
 - d) ggf. die Bestätigung der Wahlergebnisse der letzten Jugendversammlung
 - e) ggf. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) den vorläufigen Veranstaltungskalender des laufenden Jahres
 - g) den Haushaltsplan für das laufende Jahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Anträge zur Tagesordnung, die Gegenstand einer Beschlussfassung sind, kann jedes ordentliche Mitglied bis zum 31.12. des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail einreichen.
6. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht die gleiche Befugnis zu wie einer ordentlichen. Der Vorstand kann sie jederzeit einberufen. Auf Verlangen von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder hat sie der Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Formvorschriften von Ziffer 3 gelten jeweils analog.
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder; über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es jeweils auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock'n Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: **Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31**
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Veranstaltungskordinator (Kulturwart)
4. Die nachfolgenden §§ 11 bis 13 gelten für den erweiterten Vorstand im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Pflege und Förderung des Vereinszwecks
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Sicherstellung einer geordneten Finanzlage,
- f) fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
- g) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- h) die Erstellung vereinsinterner Ordnungen

§ 12

Wahl des Vorstands

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand gewählt werden können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Entscheidung der übrigen Mitglieder des Vorstands abgewählt werden; hierzu ist im Rahmen einer Vorstandssitzung die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Das abzuwählende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören. Nach der Abwahl kann dieses die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen verlangen, die mit einfacher Mehrheit über die Amtsenthebung entscheidet.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein wählbares Vereinsmitglied mit der Übernahme eines Amtes kommissarisch beauftragen. Diese Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands zu bestätigen, sofern diese nicht abläuft.



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock'n Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: **Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31**
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



§ 13

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Jugendsprecher und sein Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Jugendversammlung, Jugendwart, Jugendsprecher und Jugendausschuss

1. Die Jugendversammlung umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung; sie ist aber von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Spätestens zwei Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder auf dem vereinsüblichen Weg einberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn das Interesse der Jugend des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % aller Jugendlichen.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Vertreter.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher sowie dessen Vertreter. Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher sowie dessen Vertreter dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendversammlung kann außerdem alle zwei Jahre einen Jugendausschuss wählen. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden jugendlichen Mitgliedern. Er tagt unter der Leitung des Jugendwartes.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Jugendlichen.

5. Der Jugendausschuss nimmt die Wünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendgruppen und der Jugendlichen insgesamt.
6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher, bei Verhinderung sein Vertreter, vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden; sie sind die ständigen Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen Tanzsportverbandes.



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock'n Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



§ 15

Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr, in Abstimmung mit dem Kassenwart, zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Vorschriften für die Wahl des Vorstandes (§ 12 der Satzung) gelten analog. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 16

Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit und Durchführung des Vereinszweckes kann der Verein durch Vorstandsbeschluss rechtlich unselbstständige Ausschüsse bilden und Mitglieder sowie Dritte mit deren Einverständnis mit der Tätigkeit in den Ausschüssen beauftragen.

Die Ausschussmitglieder bestimmen jeweils einen Sprecher. Dieser kann auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten neben dieser Satzung die externen Ordnungen derjenigen Verbände, denen der Verein angehört. Darüber hinaus gelten die Beitragsordnung sowie weitere von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen.

§ 18

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden deswegen gespeichert. Eine Übermittlung der Daten findet nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins statt.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - 1 Speicherung
 - 2 Bearbeitung
 - 3 Verarbeitung
 - 4 Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
 - Löschung seiner gespeicherten Daten nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



TANZSPORTCLUB GRÜN-GELB NEU-ANSPACH E.V.

www.tsc-neu-anspach.de

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband, im Hessischen Tanzsportverband,
im Landessportbund Hessen und im Deutschen Rock 'n Roll- und Boogie Woogie Verband
Geschäftsstelle: Klaudia Weber, Graf-von-Moltke-Weg 31
61267 Neu-Anspach, Tel.: 06081 - 965576



§ 19

Auflösungsbestimmungen

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Tanzsportverband e. V. in Frankfurt/M., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Fassung der Satzung außer Kraft.

(Gerti Liedke, 1. Vorsitzende)

(Herbert Geisler, Schriftführer)